

Besuchen sie meinen Blog auf <http://zwangsabzocke-nein.de>

Rudolf Wöhrle
Bismarckstraße 17
95028 Hof

Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
• 95030 Hof

Hof, 10. Januar 2016

Vollstreckungsersuchen des Bayerischen Rundfunks – mein Schreiben vom 22. Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Rudolf Wöhrle geb. 17.04.1938 – angeblicher Schuldner - um rechtliche Überprüfung des Vollstreckungsersuchen des Bayerischen Rundfunks und Aufhebung der angeordneten Zwangsvollstreckung, Ersatzweise erbitte ich Eilrechtsschutz. Ich bestreite Schuldner zu sein.

Mein Schreiben vom 22. Dezember mache ich zum Bestandteil dieses Schreibens.

Des weiteren führe ich an:

Mich verletzt der Rundfunkbeitrag auf der Grundlage des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) in meinem Grundrecht auf **ungehinderte** Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen gemäß [Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG](#) in Verbindung mit dem Grundrecht der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film gemäß [Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG](#)!

Öffentlich-rechtliche Medien sind allgemein zugängliche Quellen im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Halbsatz 2 GG.

Die Erhebung einer speziellen Gebühr/Beitrag für ausschließlich die Unterrichtung aus öffentlich-rechtlichen und somit allgemein zugänglichen Quellen stellt **keine** gemäß Art. 5 Abs. 1 Halbsatz 2 GG ungehinderte Unterrichtung dar.

Ich habe mich zu keiner Zeit für eine Mitgliedschaft angemeldet oder darum gebeten.

Der sogenannte "Rundfunkbeitrag" ist eine (*un*ausweichliche, pauschale und somit (asoziale) "Inhaberabgabe" für das existenzielle Gut "Wohnen" u.a. zur Zwangs(!)-Finanzierung von Zusatz(!)-Rentenansprüchen einer grundlos privilegierten Personengruppe und Mediensparte.

Zu den näheren Intentionen der Väter des Grundgesetzes verweise ich auf die Protokolle und die Akten des Parlamentarischen Rates 1948-1949.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung auf den Rückseiten der Gebühren-/Beitrags-/Festsetzungsbescheide

Besuchen sie meinen Blog auf <http://zwangsabzocke-nein.de>

sind insofern grob rechtsfehlerhaft, weil sie allesamt an ein nicht zuständiges Gericht verweisen.

Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden.

Die VwGO hat zum 01.06.1960 in § 40 eindeutig geregelt, dass Verwaltungsgerichte nur für öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten **nichtverfassungsrechtlicher Art** zuständig sind, also ausdrücklich nicht öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art.

§ 40 Abs. 1 VwGO:

- 1) Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden.

Das Grundrecht auf Justizgewährleistung und Rechtsweggarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 GG ist ein Grundrecht des Bürgers zur Abwehr verfassungswidriger Eingriffe in seine Grundrechte und kein Abwehrrecht des Staates gegen den Bürger zur präventiven Verletzung seiner Grundrechte entgegen der Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt an die Grundrechte sowie an die verfassungsmäßige Ordnung und Gesetz und Recht gemäß Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, welche beide durch die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG vor jedweder Änderung des Grundgesetzes durch Handeln oder Unterlassen geschützt sind.

Nachfolgende Überlegungen entnahm ich einer Expertise der Grundrechtspartei.

Rechtsfrage

Ist der bei Grundrechtsverletzungen vom Bonner Grundgesetz unverbrüchlich garantierte Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG gangbar oder fehlt seine Ausgestaltung in der Form von Organisations- und Ausführungsbestimmungen durch den einfachen Gesetzgeber?

Tenor

Da ohne den Erlass der erforderlichen Organisations- und Ausführungsbestimmungen durch den einfachen Gesetzgeber weder die vollziehende Gewalt auf Beschwerden wegen Grundrechteverletzung noch die Rechtsprechung auf Folgenbeseitigungsklagen zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung auf einer vorgeschriebenen prozessualen Grundlage entscheiden kann, aber muss, ist der einfache Gesetzgeber dringend aufgerufen, unverzüglich die erforderlichen Organisations- und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Da ich in meinen Grundrechten verletzt bin, kann ich nicht mit Aussicht auf Erfolg vor einem Verwaltungsgericht klagen, denn diese sind einfach nicht zuständig.

Des weiteren verweise ich auf die fehlende Unabhängigkeit der Richter.

Besuchen sie meinen Blog auf <http://zwangsabzocke-nein.de>

Siehe dazu:

Udo Hochschild

Aus dem Text:

„.... Rechtsprechung ist geistig schöpferische Tätigkeit. Richterinnen und Richter müssen die Freiheit zu eigenverantwortlichem Arbeiten haben. Eigenverantwortlich wird rechtsprechende Tätigkeit dann ausgeübt, wenn sich Richterinnen und Richter – gemäß dem Wortlaut ihrer Diensteide – ausschließlich den Bürgerinnen und Bürgern und dem Gesetz verantwortlich fühlen – wie Ärzte ausschließlich dem hippokratischen Eid verpflichtet sind. Ein sich jährlich wiederholendes Versprechen von Ärzten, ihr berufliches Tun an der Auslastung der Klinikbetten zu orientieren, eine jährliche Zielvereinbarung von Richtern mit ihren „Vorgesetzten“ über die zu erledigende Anzahl von Fällen ist dem notwendigen Ethos beider Berufsgruppen fremd“

aus

<http://gewaltenteilung.de>

und Bernd Brunn

Richterliche Unabhängigkeit und ihre Gefährdung durch
(die Art und Weise von) Beförderungen

http://betrifftjustiz.de/wp-content/uploads/texte/Brunn_richterl_unabh.pdf

Dies alles dürfte ihnen durchaus bewusst sein.

Notwendige Infrastruktur für den Empfang von Fernsehkanälen.

Da ich bewusst auf das Fernsehen verzichtete ist meine Wohnung gar nicht geeignet für solches Konsumverhalten. Sollte ich dazu verdammt werden, Fernsehen wider meinem Willen in meiner Wohnung konsumieren zu müssen, kommen auf mich zusätzliche Kosten in erheblichem Umfange zu. Ich müsste mir eine neue Wohnzimmereinrichtung zulegen, was nur unter erheblichem Kostenaufwand möglich wäre. Dieser mit dem Rundfunkbeitrag für mich verbundene Aufwand ist auf Grund meines Alters (78 Jahre) und der nicht dafür ausreichenden Rente nicht mehr vertretbar. Auch widerspricht dies alles dem Sozialstaatsprinzip.

Darf ich die darob entstehenden Kosten dem Land aufbürden?

Artikel 20 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland

(1) Die [Bundesrepublik](#) Deutschland ist ein [demokratischer](#) und [sozialer Bundesstaat](#).

Dieser Verpflichtung haben sich die Ministerpräsidenten der Länder bei der Ratifizierung des Rundfunkstaatsvertrages/Rundfunkbeitragsstaatsvertrages entzogen.

Als Anlage füge ich bei:

Besuchen sie meinen Blog auf <http://zwangsabzocke-nein.de>

Anlage I Blatt 1 bis 3 - 2-fach

1. Mein Widerspruch zu Gebühren-/Beitragsbescheid des Schreibens Beitragsservice 3.1.14
2. Gebühren-/Beitragsbescheid des Schreibens Beitragsservice 3.1.14
3. Rechtsbehelfsbelehrung

Anlage II Blatt 1 bis 3 – 2-fach

1. Mein Widerspruch zu Gebühren-/Beitragsbescheid des Schreibens Beitragsservice 1.3.14
2. Gebühren-/Beitragsbescheid des Schreibens Beitragsservice 1.3.14
3. Rechtsbehelfsbelehrung

Anlage III Blatt 1 bis 2 – 2-fach

1. Erläuterungen – 2 Blätter

Anlage IV Blatt 1 bis 2 – 2-fach

1. Eingangsbestätigung Widerspruchsbescheid Beitragsservice vom 20.5.2014
2. Widerspruch des Beitragsservice

diesem Bescheid fehlt alles was Recht ist und ist daher nichtig.

Anlage V Blatt 1 bis 2 – 2-fach

1. Festsetzungsbescheid vom 1.11.2014

Anlage V a Blatt 1 – 2-fach

1. Zurückweisung Festsetzungsbescheid 1.11.2014

Anlage VI Blatt 1 bis 3 – 2-fach

1. An das Amtsgericht Hof 22.12.2015 - Vollstreckungersuchen des Bayerischen Rundfunks

Die komplette Dokumentation befindet sich auf meinem Blog im Internet zu erreichen unter <http://zwangsabzocke-nein.de>

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Wöhrle

Rudolf Wöhrle
Bismarckstraße 17
95028 Hof

Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1

- 95030 Hof

Hof, 22. Dezember 2015

Vollstreckungsersuchen des Bayerischen Rundfunks

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Rudolf Wöhrle geb. 17.04.1938 – angeblicher Schuldner - um rechtliche Überprüfung des Vollstreckungsersuchen des Bayerischen Rundfunks und Aufhebung der angeordneten Zwangsvollstreckung, Ersatzweise erbitte ich Eilrechtsschutz. Ich bestreite Schuldner zu sein.

Das Schriftstück missachtet die Formerfordernis nach dem § 126 BGB.

Zitat:

Die gesetzliche Schriftform (§ 126 BGB) erfordert grundsätzlich eine eigenhändige Unterschrift. Die Unterschrift muss handschriftlich erfolgen und den Text abschließen.

Die Unterzeichnung mit

Bayerischer Rundfunk

Der Intendant

ist ungenügend.

Dort muss stehen, deutlich lesbar

Unterschrift handschriftlich Vor- Zunahme

Ulrich Wilhelm.

Nur so wird die Verantwortlichkeit anerkannt.

Weitere Einwendungen:

a) Die im Vollstreckungsersuchen des Bayerischen Rundfunks aufgeführten Bescheide konnten wegen Formfehler (§ 126 BGB) u.a. nicht wirksam werden, mit der Folge, dass Fristen nicht zu

laufen beginnen. Auch das Landgericht in Tübingen, welches ein Urteil eines Oberverwaltungsgerichtes aufhob hat mit Beschluss festgelegt, siehe dazu:

LG Tübingen Beschluss vom 9.9.2015, 5 T 162/15

Ich bitte das Gericht die Bescheide beim vorgeblichen Gläubiger anzufordern.

b) Die Rechtsbehelfsbelehrungen auf der Rückseite der angeblichen Bescheide sind grob rechtsfehlerhaft. Das dort anzurufende Verwaltungsgericht ist von Richtern besetzt, die grundgesetzwidrig ins Amt kamen und wegen der fehlenden Gewaltenteilung im vereinten Deutschland als Richter sowohl Kläger, Beklagte und Richter in Personalunion sind. Dies ist unzulässig.

1. Quelle Udo Hochschild – Gewaltenteilung in Deutschland
<http://www.gewaltenteilung.de/>
2. Bernd Brunn – Richterliche Unabhängigkeit und ihre Gefährdung durch Beförderung
http://betrifftjustiz.de/wp-content/uploads/texte/Brunn_richterl_unabh.pdf#page=1&zoom=auto,-84,842

Aus den vorgenannten Gründen war es mir nicht möglich dieses Verwaltungsgericht anzurufen, denn dann hätte ich mir das Urteil bereits selbst stellen können, Schuldig! Auch hätte ich dieses verfassungswidrige Vorgehen damit akzeptiert.

Auch eine Popularklage vor dem bayerischen Verfassungsgerichtshof scheint aussichtslos zu sein, denn der 1. Stellvertreter des Präsidenten: ist Stephan Kersten, Präs des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, also die Obergabeaufsicht der untergeordneten Verwaltungsgerichte und zugleich Mitglied im Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks. Hier suchen sich die zu Kontrollierenden ihre Kontrolleure aus ihren eigenen Reihen aus. Das ist grundgesetzwidriges Handeln.

Meine Besorgnis dieses Urteil könnte von Sonderinteressen geleitet worden sein, ergibt sich aus dem Folgenden und ist begründet.

An dem Urteil zur Popularklage Rossmann nahmen mind. 9 Richter des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs teil.

Stephan Kersten, der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks und erhält im Rat 9.600 €/Jahr (700*12+100*12). Er und 8 weitere Richter des Verwaltungsgerichtshofs sind in einem weiteren Hauptamt zugleich Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs.

Die Vorsitzende des Verwaltungsrats des Bayerischen Rundfunks ist die Präsidentin des Bayerischen Landtags Barbara Stamm und erhält als Vorsitzende 18.000 €/Jahr (12*1400+12*100 Sitzungsgeld) <https://www.bayern.landtag.de/parlament/praesidentin/>

Aufwandsentschädigungen:

<http://www.br.de/.../bayerischer-rundfunk-verwaltungsrat-aufg...>

Wie unabhängig können Urteile bezüglich des Rundfunks bei dieser Konstellation sein?

Der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde von Horst Seehofer, ohne Ermächtigung durch den Landtag, unterschrieben. Dies war verfassungswidrig.

Bayerische Verfassung schreibt dazu vor:

Artikel 72.

(1) Die Gesetze werden vom Landtag oder vom Volk (Volksentscheid) beschlossen.

(2) Staatsverträge werden vom Ministerpräsidenten **nach vorheriger Zustimmung des Landtags** abgeschlossen.

siehe hierzu die Hinweise zu [Art. 14](#) ist hier im Zusammenhang unerheblich

Vertragsunterzeichnung Berlin 15.12.2010 durch Horst Seehofer.

Zustimmung erbeten vom Bayerischen Landtag am 21.11.2011.Drucksache 16/7001

Damit erlangte die Änderung des 15.Rundfunkstaatsvertrages für Bayern keine bindende Wirkung.Die Transformation in Landesrecht war damit nicht möglich.

Es sei denn, mir wird erklärt, dass die Bayerische Verfassung und das Grundgesetz für das vereinte Deutschland nicht mehr wert ist als ein Stück „Scheißhauspapier“ Man möge mir die Gossensprache verzeihen.

Von mir wurde allen Bescheiden widersprochen, dies interessierte jedoch weder den Rundfunk noch den Beitragsservice.

Die Widersprüche wurden anfänglich als Einwurfeinschreiben, später als Einschreiben mit Rückschein an den bayerischen Rundfunk oder/und den Beitragsservice über die Deutsche Bundespost versandt. Einschreiben mit Rückschein an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks Ulrich Wilhelm lassen nicht die entgegennehmende verantwortliche Person auf dem Rückschein ermitteln. Ein weiteres Merkmal sich nicht zur Verantwortung bekennend ist diese systematische Verschleierungstaktik.

Die komplette Dokumentation befindet sich auf meinem Blog im Internet zu erreichen unter <http://zwangsabzocke-nein.de>

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Wöhrle